

Telefon: 0 233-39739
Telefax: 0 233-989 39739

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung. Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität
Verkehrssicherheit
KVR-I/332

Erhöhung Verkehrssicherheit Allacher Straße/ Schulzentrum Untermenzing

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02684 der Bürgerversammlung
des 23. Stadtbezirkes Allach - Untermenzing am 04.07.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17546

Beschluss des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 11.02.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach - Untermenzing hat am 04.07.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass am Schulzentrum Untermenzing die Verkehrssicherheit durch Einrichtung eines Fußgängerüberwegs über die Zwiedineckstraße südlich der Allacher Straße, nördlich der Wohnhäuser Allacher Straße 305 b-d, alternativ durch Erweiterung der bestehenden Sichthaltverbote am östlichen Fahrbahnrand am Überweg südlich der Allacher Straße, nördlich der Wohnhäuser Allacher Straße 305 b-d sowie durch Einrichtung von Haltverboten am östlichen bzw. nördlichen Fahrbahnrand an der 90-Grad-Kurve Zwiedineckstraße/Friedrich-Zahn-Straße verbessert wird.

Am 24.10.2019 sowie am 05.11.2019 fanden jeweils zur schulrelevanten Zeit (7.05 Uhr – 8.05 und 6.50 Uhr bis 7.55 Uhr) Ortstermine mit Verkehrszählungen statt. Die Ergebnisse werden im Folgenden mitgeteilt:

Das Kreisverwaltungsreferat ist bei der Entscheidung über die Errichtung von Fußgängerüberwegen an die Vorgaben in den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) gebunden. In diesen Richtlinien wird zur Verkehrsfrequenz, die ein ganz wesentliches Kriterium ist, festgelegt, dass ein

Fußgängerüberweg dann in Betracht zu ziehen ist, wenn die Stärke des Kraftfahrzeugverkehrs mindestens 200 Fahrzeuge pro Stunde beträgt; gleichzeitig sollte gebündelt Fußgängerverkehr in einer Stärke von mindestens 50 Personen pro Stunde auftreten.

Darüber hinaus liegt die Zwiedineckstraße im Umgriff einer Tempo-30-Zone.

Nach den Richtlinien sind in Tempo-30-Zonen Fußgängerüberwege in aller Regel entbehrlich, es sei denn, besondere Umstände (z.B. Unfallsituation, außergewöhnliche Gefahrenpotenziale) würden im Einzelfall eine Querungshilfe erfordern.

Hier möchten wir im Detail auf unsere Beobachtungen vor Ort eingehen:

Die Zwiedineckstraße befindet sich, wie bereits erwähnt, innerhalb einer mittels Zeichen 274.1 StVO ausgeschilderten „Tempo-30-Zone“.

Bei den Prüfungen wurden Verkehrserhebungen vorgenommen:

Am 24.10.2019 befuhren in dem Beobachtungszeitraum (1 h) 44 KfZ sowie 20 Radfahrer*innen die Zwiedineckstraße in beide Fahrrichtungen. 15 Kinder (davon 2 in Begleitung Erwachsener) sowie 3 Erwachsene querten die Zwiedineckstraße nördlich der Wohnhäuser Allacher Straße 305 b-d.

Am 05.11.2019 befuhren in dem Beobachtungszeitraum (1 h) 44 KfZ sowie 12 Radfahrer*innen die Zwiedineckstraße in beide Fahrrichtungen. 12 Kinder (davon 1 in Begleitung Erwachsener) sowie 2 Erwachsene querten die Zwiedineckstraße nördlich der Wohnhäuser Allacher Straße 305 b-d.

Die nach den Richtlinien vorgegebenen Werte konnten hier also bei weitem nicht erreicht werden. Die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs an dieser Örtlichkeit ist daher (derzeit) leider nicht möglich.

An dem Überweg am östlichen Fahrbahnrand der Zwiedineckstraße wurde bereits ein absolutes Haltverbot mittels Zeichen 283 StVO auf eine Länge von ca. 2 m (direkt nördlich und südlich des abgesenkten Bordsteins) eingerichtet.

Der Überweg war bei beiden Ortsterminen bis zu dem bestehenden Haltverbot durch KfZ beparkt.

Um die Sicht sowohl für die querenden Kinder auf die Fahrbahn, als auch für die Autofahrer*innen auf den Überweg zu verbessern, wird das bestehende Haltverbot um zwei KfZ-Längen, jeweils eine in nördliche und eine in südliche Richtung, verlängert.

Die verkehrliche Anordnung wurde am 13.11.2019 verfasst und zur Anhörung weitergeleitet.

Zur weiteren Verbesserung der Schulwegsicherheit wurde ein absolutes Haltverbot mittels Zeichen 283 StVO für den östlichen bzw. nördlichen Fahrbahnrand, zwischen den Lichtmasten 12 und 15, an der 90-Grad-Kurve Zwiedineckstraße/Friedrich-Zahn-Straße angeordnet. Die verkehrliche Anordnung wurde am 13.11.2019 verfasst und zur Anhörung weitergeleitet.

Laut Stellungnahme der Polizei vom 03.12.2019 ist die Verkehrssituation im Bereich der Zwiedineckstraße und Friedrich-Zahn-Straße unauffällig. Das Verkehrsaufkommen in diesem Bereich ist als sehr gering einzustufen. Lediglich an Schultagen in der Zeit zwischen ca. 7.15

Uhr und 8.00 Uhr ist das Verkehrsaufkommen durch die Anfahrt von Eltern und Lehrkräften leicht erhöht. Es ereigneten sich im Zeitraum ab 01.01.2017 nur wenige großstadtypische Verkehrsunfälle mit Sachschaden an parkenden KfZ. Schulwegunfälle konnten nicht verzeichnet werden.

Zusammenfassend wird in der Zwiedineckstraße am östlichen Fahrbahnrand auf Höhe des Überwegs nördlich der Wohnhäuser Allacher Straße 305 b-d das bestehende Haltverbot um ca. 2 KfZ-Längen erweitert, um die Sichtbeziehungen für die querenden Fußgänger*innen zu verbessern. In der 90-Grad-Kurve in der Zwiedineckstraße an der Einmündung Friedrich-Zahn-Straße wird am östlichen bzw. nördlichen Fahrbahnrand ein absolutes Haltverbot eingerichtet, um die Sichtbeziehungen zu verbessern.

Es wird zudem geprüft, am östlichen Fahrbahnrand der Zwiedineckstraße zwischen der Allacher Straße und der Friedrich-Zahn-Straße ein absolutes Haltverbot auf ca. 3 KfZ-Längen einzurichten, um dem Begegnungsverkehr eine Ausweichstelle zu bieten, um den Überweg nördlich der Wohnhäuser Allacher Straße 305 b-d frei zu halten.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02684 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach – Untermenzing am 04.07.2019 wird daher in Bezug auf Errichtung eines Fußgängerüberwegs über die Zwiedineckstraße nicht entsprochen sowie hinsichtlich der alternativen Einrichtung bzw. Erweiterung von Haltverboten am Überweg sowie an der 90-Grad-Kurve an der Zwiedineckstraße /Friedrich-Zahn-Straße entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:
Das auf der Ostseite der Zwiedineckstraße vorhandene absolute Haltverbot am Überweg, der sich nördlich der Wohnhäuser Allacher Straße 305 b-d befindet, wird um zwei KfZ-Längen, jeweils um eine in nördliche und eine in südliche Richtung, erweitert. Anbringung von absoluten Haltverboten an der Ostseite bzw. Nordseite der 90-Grad-Kurve Zwiedineckstraße/Friedrich-Zahn-Straße.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02684 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach – Untermenzing am 04.07.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 23. Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Kainz

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 23

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D–II–V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

V. An das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 23 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 23 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 23 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat – HA I/332

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532